

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und
Dr. Boris Weirauch SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Nachfragen zu Drucksache 18/25: Die Therapie und die Sicherheit im baden-württembergischen Maßregelvollzug verbessern

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern war beim unbegleiteten Ausgang des 26-jährigen Straftäters auf dem Klinikgelände die Aufsicht über den Straftäter noch gewährleistet, was Voraussetzung dafür ist, dass keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für diese Lockerung erforderlich war (§ 51 Absatz 1 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz [PsychKHG]), sowie an welcher Stelle und warum war die Aufsicht dann gegebenenfalls unzureichend?
2. Inwiefern sind inzwischen in allen Einrichtungen des baden-württembergischen Maßregelvollzugs die Mitarbeitenden in den Sicherheitskonzepten angewiesen, flüchtende Patienten unter der Wahrung von Verhältnismäßigkeit und der Eigensicherung sowie wenn niedrigschwelligere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben, körperlich festzuhalten bzw. gibt es noch Einrichtungen, die dies ausdrücklich in ihren Sicherheitskonzepten ausschließen?
3. Wie viele Entweichungen gab es aus dem baden-württembergischen Maßregelvollzug in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 getrennt nach der Ausgangssituation (Aufenthalt im gesicherten Bereich der Forensik, begleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, begleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, Beurlaubung und extramurale Belastungserprobung, bei unbegleiteter Situation jeweils ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung) unter der Angabe, in jeweils wie vielen Fällen die Straftäter ohne Hilfe der Polizei zurück in die Einrichtung gekommen sind, es dabei eine polizeiliche Rückführung bzw. eine öffentliche Fahndung gab und wie viele Straftäter noch gesucht werden?

4. Wie kann die neue Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall bei einer Vollbelegung der 100 Plätze wie von der Landesregierung angegeben mit einem Stellenumfang von 1,2 Stellen im ärztlichen Dienst betrieben werden?

22.6.2026

Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag in Drucksache 18/25 führt zu Nachfragen.

Zu Frage 1: Die Frage aus Nummer 2 in Drucksache 18/25 wird wiederholt und dabei um eine ausführlichere Antwort gebeten, wie genau die Aufsicht über den Straftäter in der Lockerungsstufe wahrgenommen wurde.

Zu Frage 2: In der parlamentarischen Aufarbeitung der tragischen Vorgänge um die Flucht des Patienten aus dem Maßregelvollzug in Wiesloch am 8. September 2026 wurde festgestellt, dass das Personal ausdrücklich angewiesen war, den Flüchtenden nicht körperlich festzuhalten, sondern dies der Polizei zu überlassen. Die entscheidende Frage ist nicht, ob Mitarbeitende inzwischen in Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs geschult werden und diese auch zur Verhinderung von Fluchtversuchen anwenden können, sondern was in den Sicherheitskonzepten der jeweiligen Einrichtungen vorgeschrieben ist. Wenn dabei körperlicher Zwang durch die Mitarbeitenden ausgeschlossen wird, kommt dieser auch wie am 8. September 2026 nicht zur Anwendung. Insofern erfolgt diese Nachfrage zur Fragestellung in Nummer 6 der Drucksache 18/25 und der Stellungnahme der Landesregierung.

Zu Frage 3: Die Frage wird wiederholt. In der Stellungnahme der Landesregierung zu Nummer 7 in Drucksache 18/25 werden nicht alle Detailfragen beantwortet.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Juli 2026 Nr. 55-0141.5-018/144 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern war beim unbegleiteten Ausgang des 26-jährigen Straftäters auf dem Klinikgelände die Aufsicht über den Straftäter noch gewährleistet, was Voraussetzung dafür ist, dass keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft für diese Lockerung erforderlich war (§ 51 Abs. 1 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz [PsychKHG]), sowie an welcher Stelle und warum war die Aufsicht dann gegebenfalls unzureichend?*

Wie in der Antwort zu Ziffer 2 der Drucksache 18/25 ausgeführt, stellt die Gewährung von unbegleitetem Ausgang innerhalb des Klinikgeländes der Zentren für Psychiatrie keine Vollzugslockerung im Sinne des § 51 Absatz 1 Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG) dar. Seitens der Zentren für Psychiatrie ist sorgfältig zu prüfen, bei welchen Untergebrachten ein freier Ausgang innerhalb des Klinikgeländes verantwortet werden kann. Bei unbegleiteten Ausgängen auf dem Klinikgelände wird die erforderliche Aufsicht insbesondere durch die zeitliche Begrenzung der Ausgangsdauer sowie die konsequente Überwachung der Einhaltung der festgelegten Rückkehrzeiten sichergestellt. Zu Beginn erhalten die Patientinnen und Patienten in der Regel die Erlaubnis zu einem auf 30 Minuten begrenzten Alleinausgang während der für die jeweilige Station geltenden Ausgangszeiten. Der Zeitpunkt des Verlassens der Station sowie die verbindliche Rückkehrzeit werden von den diensthabenden Pflegekräften in einem Ausgangsbuch dokumentiert. Erfolgt die Rückkehr nicht zum festgelegten Zeitpunkt, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und grundsätzlich die polizeiliche Fahn-

dung veranlasst. Bei beanstandungsfreiem Verlauf der unbegleiteten Ausgänge innerhalb des Klinikgeländes und positiver therapeutischer Entwicklung werden die Ausgangszeiten in der Regel im Abstand von etwa zwei Wochen schrittweise erweitert.

In dem konkret genannten Fall wurden die vorgesehenen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen entsprechend den geltenden Vorgaben umgesetzt. Die oben dargestellten unbegleiteten Ausgänge innerhalb des Klinikgeländes wurden bis zur Entweichung des Patienten beanstandungsfrei wahrgenommen und es gab im Vorfeld keine besonderen Auffälligkeiten oder Hinweise auf eine beabsichtigte Entweichung. Nachdem der Patient nicht zu der im Ausgangsbuch ordnungsgemäß dokumentierten Uhrzeit zurückgekehrt war, wurden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die polizeiliche Fahndung eingeleitet.

2. Inwiefern sind inzwischen in allen Einrichtungen des baden-württembergischen Maßregelvollzugs die Mitarbeitenden in den Sicherheitskonzepten angewiesen, flüchtende Patienten unter der Wahrung von Verhältnismäßigkeit und der Eigensicherung sowie wenn niedrigschwelligere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben, körperlich festzuhalten bzw. gibt es noch Einrichtungen, die dies ausdrücklich in ihren Sicherheitskonzepten ausschließen?

In keiner der Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Verhinderung eines Entweichens ausgeschlossen. Wie bereits in der Antwort zu Ziffer 6 der Drucksache 18/25 ausgeführt, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs geschult, sodass diese auch zur Verhinderung eines Entweichens angewendet werden können. Entsprechend ist eine Entweichung, falls erforderlich, auch durch Festhalten abzuwenden.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verbale Deeskalationsmaßnahmen zunächst Vorrang haben und zudem auch Aspekte des Eigenschutzes zu berücksichtigen sind. Ob und in welcher Form ein körperliches Eingreifen erfolgt, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei spielt insbesondere die Gefahrenlage eine wesentliche Rolle.

3. Wie viele Entweichungen gab es aus dem baden-württembergischen Maßregelvollzug in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 getrennt nach der Ausgangssituation (Aufenthalt im gesicherten Bereich der Forensik, begleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, begleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang innerhalb des Klinikgeländes, unbegleiteter Ausgang außerhalb des Klinikgeländes, Beurlaubung und extramurale Belastungserschöpfung, bei unbegleiteter Situation jeweils ohne geringfügige Ausgangsüberschreitung) unter der Angabe, in jeweils wie vielen Fällen die Straftäter ohne Hilfe der Polizei zurück in die Einrichtung gekommen sind, es dabei eine polizeiliche Rückführung bzw. eine öffentliche Fahndung gab und wie viele Straftäter noch gesucht werden?

Wie in der Antwort zu Ziffer 7 der Drucksache 18/25 ausgeführt, wird in der Forensischen Basisdokumentation (FoDoBa) bei den zu Entweichungen erhobenen statistischen Daten nicht nach der Ausgangssituation differenziert.

Für den Bereich des Maßregelvollzugs liegen zu Entweichungen bis einschließlich 2025 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Daten aus der FoDoBa vor.

Als Entweichung gilt grundsätzlich jedes unerlaubte Fernbleiben. Gesondert erfasst sind die Untergruppen der sogenannten geringfügigen Ausgangsüberschreitungen (Fernbleiben/Entweichungen bis zu zwei Stunden) und Ausbrüche (Entweichungen, die durch Überwinden von Sicherungseinrichtungen bzw. unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen erfolgen). Bei Dauerentweichungen wird eine Zeitspanne von über drei Monaten zugrunde gelegt.

Eine entsprechende Darstellung der in den jeweiligen Jahren 2021 bis 2025 insgesamt stattgefunden Entweichungen aus den Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine

Aufschlüsselung nach Einrichtungen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich wären.

Jahr	Entweichungen MRV insgesamt	davon: gering- fügige Ausgangs- überschreitung	davon: Ausbruch	davon mit polizeilicher Rückführung	Dauerent- weichungen
2021	102	45	8	43	19
2022	107	33	8	49	26
2023	98	34	12	41	25
2024	91	32	5	47	16
2025	77	47	3	35	7

Quelle: FoDoBa

Die Angaben verdeutlichen, dass trotz steigender Unterbringungen die Entweichungen seit dem Jahr 2021 insgesamt rückläufig sind.

4. Wie kann die neue Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall bei einer Vollbelegung der 100 Plätze wie von der Landesregierung angegeben mit einem Stellenumfang von 1,2 Stellen im ärztlichen Dienst betrieben werden?

Zusätzlich zu den 1,2 Vollzeitkräften (VK) im ärztlichen Dienst sind im Personalbudget für das Jahr 2026 9,0 VK im psychologischen Dienst vorgesehen. Im ärztlich/psychologischen Dienst ergeben sich damit insgesamt 10,2 VK.

Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Personalbudgets sind laut Auskunft des ZfP Weinsberg am Standort Schwäbisch-Hall derzeit 4,2 VK im ärztlichen Dienst und 6 VK im psychologischen Dienst im Einsatz. Teilweise sind die VK im ärztlichen Dienst stellentechnisch im Personalbudget des psychologischen Dienstes enthalten.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit